**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oberften Gerichtshofs ober des Senats gewesen, und daben feinem der bereits gemählten Mitglieder bis im zwepten Grade des Gebluts verwandt senn.

113. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gefetes zu diefen Stellen gewählten

Burger bleiben lebenslånglich am Umt.

114. Der Prafident desselben wird aus der Jahl seiner Glieder gleichfalls auf lebenslang durch den Eleinen Rath gewählt.

(Die Fortfetung folgt.)

Ministerium der Kuuste und Wissenschaften.

Copia einer Ermahnung an bie Geiftlichteit bes Bisthums Confanz in helvetien.

In gegenwärtigen ausserst bedenklichen Zeiten, ent. stehet für die katholische Geistlichkeit die erneuerte Pflicht, die Reinheit der evangelischen Lehren, die Ermahnungen zur christlichen Liebe, Folgsamkeit gegen allgemeine Gesetze, und schuldige Achtung für obrigkeitliche Personen mit verdoppeltem Eifer zu empsehlen.

Unfere gefamte Setular . und Regular . Beifilichkeit ermahnen wir wohlmeinend, Diefe Pflicht zu erfullen.

Unfern bischöflichen Commissaris tragen wir anmit auf, hierinn ein wachsames Aug zu haben, und im Fall gegen unsere Erwartung und unsere Wünsche, irgend wo einer, unserm hischöflichen Oberhirtenamt untergebener Säcular. und Regular. Geistlicher auf irgend eine Weise hierin von dem wesentlichen Beruf seines Standes abweichen würde, so ist er soglech von unsern Commissarien nachdrucsamst zu warnen; und uns ist davon sogleich pflichtmäßig und gutächtlich darüber zu berichten, damit wir zum gemeinen Besten, und nach dem wahren Geist unserer heiligen Religion hierin sogleich Einhalt thun können.

Morfpurg, ben 8. Gept. 1801.

## Kleine Schriften.

teber bie Abtretung bes Ballis. Bon einem Selvetier und einem Schweiger. 8. (Bern, September 1801). G. 20.

— "Es ist über alles, was die Geschichte liefert, hinaus, daß von einem Bolke, das man als Bundes. genosse, als Freund anerkennt, dem die Integrität durch den Tractat von 1798 zugesichert ist, die Abstretung des Wallis verlangt wird.... Das Friethal

war fcon in der Ronftitution von 1798, von bem frangofischen Directorium an Belvetien abgetreten .... Benn 1798 Der Alliangtractat jum Erffaunen aller Unbetanbten und Gehenden, als für Belvetien febr por. theilhaft angepriesen wurde; fo wird hingegen ist die Aufhebring Dieses Tractats als vortheilhaft angepriesen, und auf die gleiche Schale mit dem Frifthal gelegt, um das Wallis aufzuwiegen; und da dief alles nas turlicher Beife jedem unbefangenen Auge Stanb fchei. nen muß, fo tomt noch ein Bundel wichtige ers wiesene Gefälligkeiten hingu, mas fich fred. lich leichter summarisch ausbrücken, als specificiren lagt. . . . Das Wefentlichfte mas uns Frankreich ge than hat , ift die Bertreibung feiner eige ien Feinde , Die es uns felbst über ben Sals gezogen hatte, und die es doch für beffer erachten mußte, 100 als nur 20 Stunden bon feinen eigenen Breugen gu feben .... Das Ballis ift fur helvetien unentbehrlich unter bren Rutfichten : 1) Liefert es und Baaren und Materia. lien: aus feinen Rebenthalern geben in Die anderen Rantone betrachtlich viel groffes und fleines Bieb und etwas Pferde, befgleichen Lebensmittel, welche fein vortrefliches Klima vorzüglich ant schaft. Biele Sandelsteute aus dem Waadtland und dem Berner Kanton führen einen beträchtlichen Sandel mit dem Baftifer Dels und Rauchwert, und die Rirschner Selvetiens ernahren fich groftentheils von der Bearbeitung beffets ben. Das Sols ift ein anderer Artitel, der häufig and dem Ballis tomt, der dem Baabtlande unentbebrich ift, und ohne beffen Bufuhr die Galgwerte von Ber durchaus eingehen muffen. 2) Liefern wir ibm Bia. Bis ist haben die verschiedenen Rantone dem Ballis alle Leinentucher, Baumwollenwaaren, In-Diennen, Seidenzeuge, und alle ihre andern Manu. fafturartitel , und nebft diefem noch die wollenen Tucher, furge Baaren, Stahlmaaren, Buthe, Leber, Gifen. maaren, Specerenen, mit einem Worte, alle feine Bedürfniffe geliefert. Wenn auch in der Folge manche Diefer Artitel im Ballid felbft verarbeitet merden, fo wird die Bervolltommnung feiner Rultur dafür wieber neue Sandelsquellen erofnen. Wenn aber Franfreich Diefes Land bat, fo wird es fich felbit die gange Bufubr queignen , und helvetien wird meder benm unvollform. menen noch benm volltommneren Rufturguftande beis feiben, ferner etwas benbehalten. Man bemerte, daß eben begwegen auch die beträchtlichen Bolle für und wegfallen werden, welche nicht nur die Folge biefer Bufuhr, fondern auch jene ber Einfuhr vieler Diefer

Maaren bont Ausland in Belvetien maren ; daß diefe Einfube burch bie Abtretung bes QBallis an eine mo. nopolifirende Macht jum Theil aufhoren werde; bag Die Sande, melche andere Nationen wegen Diefer Gin. fuhr an und tnupfen, febr geschwächt werden muffen, und bag biefe Mationen, Deren wir, wenn wir Sunger hatten, und fogar um unferer Reutralitat willen, fo oft und anhaltend bedurften, befto weniger Unlag ba. ben werden, fich unfer ju erinnern und uns Gegenge. fälligkeiten gu erweifen. 3) Enthalt bas Balis eine für unfern Sandel unentbehrliche Straffe. Mit bem Diemont und mehreren anderen Gegenden Italiend, konnen alle Cantone, nur vermittelft des Ballis, Def fen bende Sauptftraffen, welche man und wegnehmen will, am linten Rhoneufer liegen, Communitation haben. Run aber Schiffen wir Pferde, hornvieh, Rafe, Leter, unfere Fabrit. und Manufatturmaaren, auch eine Menge fremder Baaren dabin, und erhalten von baber, burch die gleichen Straffen manches, mas wir Theils als Lebensmittel, Theils als rohe Mate. vialien ju unfern Manufacturen nicht entbehren tonnen, und auch mas mir wieder weiterliefern : g. 3. Getreide, Reis, Del, Geife, feine Fruchte, Specerenwaaren, Baumwolle, Geibe tc. Cowohl unfere Ausfuhren nach Stalien, als die durch Die Ginfuhr der italienischen Artifel belebte Spedition nach andern Gegenden Des Auslandes und der beträchtliche badurch veranlagte Tranfit , bringen und Geld in das Land , und befchaf. tigen viele feiner Bewohner. Alles dieg bort mit ber Abtretung des Ballis auf.... Es ware fonderbar, wenn helvetien nach fo manchem Berlufte, nach fo vielen Beraubungen, Plunderungen, Lieferungen, Un. glufefallen , Leiben aller Urt, endlich noch einen von feinen Beftandtheilen bergeben mußte, um einen Staat ju vergroffern, ber fo febr an Band, Leuten, Reich. thum, Sandelichaft, Schiffart, Bergwerten, jugenom. men hat, und der fich noch dazu als beffen Bebun-Deten und Freund erflart. Es mare fonderbar, wenn Frankreich feinen Berbundeten gernichten, arm machen wollte, nachdem es so oft erklart hat, daß es nur Deffelben Glut und Bobifenn wolle. Alles Dieg mare um fo fonderbarer , ba die Frangofen als Sandelsleute por bem Reiege alle unfere Straffen, wie wir brauchen konnten , und wir die Commergfrenheit noch nicht unter die Sinderniffe gablen, welche dem Auftommen des Sandels im Wege fiehen, und ihnen alfo der eigen. thumliche Befit einer Straffe in unferm Land über. Bigig ift. Wenn fie aber unfere Straffen brauchen

wollen , um den Rrieg in entferntere , bem Sinche übere gebene Staaten gu bringen , ach! ba muß die Menfch. beit munichen, baf bie Berge unüberfleiglich ffeil und ju allem Uebergange untauglich werden.... Es fet also feine Rede von Abtretung bes Ballis; vielmehr laffet auch uns an eine Entichadigung benten. Much wir bilden einen ausbaurenden Staat, auch wir haben bas Bisthum Bafel, Biel, Genf und Mubibaufen, und damit 62,000 Geelen und 13 1/2 Quadratmeilen, an innern Silfemitteln aber gewiß fo viel bertoren, als Preuffen durch den Beriuft feiner Befigungen auf dem linten Rheinufer nicht an Rraft verlieren tonte. 3mar behauptet man, daß wir durch die neue Berfaffung an innerer Rraft gewonnen haben. Allein Der Schweiger muß febr eitel und ein großer Soiot fenn , ber fich einbiiden murde, daß Selvetien barum eine großere Macht merden murde. Jene eigenfinnigen , der feinern politis fchen Ordnung ungewöhnten, und nur bem Zwange nachgebenden Bergvoller, ju welchen auch die Bundt. ner ju gablen find, werden unfere Ginbeit immer genug ichmachen - und der Salfte der Früchte der nabern Brreinigung berauben. Rriegführende Machte werden wir nie feine fenn, bochftens werden wir-unfere Grengen vertheidigen tonnen; man durfte und Die westlichen integrenten Theile und Genf wieder gurut und noch mehr Land dazu geben, wir waren barum noch unter feiner Rufficht fürchterlich. Demnach find Die engern Berbindungen ber Cantone und Die neue Constitution , die obendrein noch immer gu ben Rath. feln gehört, nichts weniger als eine Entschädigung für unfere Rriegsdrangfalen. Rach allem bem mas um uns her vorgeht, wo ieder an fich reift, mas ihm behagt, wo jeder fich durch Bergrofferungen schadlos halt, muß ich vorfchlagen, Belvetten für feinen Berluft an feinem Bermogenszustande , der einzigen Silfsquelle eines fleinen und bergigten Bebietes, bas fleine Frifthal jur Entschädigung zu überlaffen', und alfo von feinem Um. taufche gu fprechen. Dieg muß ich auch alsbann vorschlagen, wenn, wie es die Berechtigfeit erheischet, feine vorigen Grengen gegen Beffen und Guden wieder hergestellt werden, weil diese Grunde auch in die. fem Falle noch gelten. Das Saus Defterreich muß fich besto geneigter dagu zeigen , ba bas obere Frifthal bereits an das Rlofter Ginfiedlen, in deffen Rechte nundie Centralregierung trit, für die Summe von 100,000 Fr. hopothefirt ift." - Dief ift der wortliche Husjug des wesentlichen Inhalts, einer der Aufmerksamkeit febr murdigen Flugschrift.